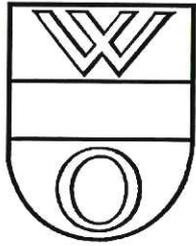


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 7/2021</b> vom 13.07.2021	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		<b>Amtliches</b> <b>Mitteilungsblatt</b> der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
2.	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten im Gebiet der Stadt Olfen
3.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 29.06.2021 vom Rat beschlossene 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 13.07.2021



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**4. Änderungssatzung vom 29.06.2021**  
zur Satzung vom 07.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der  
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 00.00.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

**Artikel I**

An jeder Stelle im Satzungstext wird die Abkürzung „OGGS“ durch „OGS“ ersetzt.

**Artikel II**

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

## Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der  
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

### 1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGS):

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
		Beitrag ab 01.08.2021	
Stufe 1	bis 24.000 €	- €	- €
Stufe 2	bis 26.000 €	4,41 €	1,10 €
Stufe 3	bis 28.000 €	5,73 €	1,43 €
Stufe 4	bis 30.000 €	7,05 €	1,76 €
Stufe 5	bis 32.000 €	8,37 €	2,09 €
Stufe 6	bis 34.000 €	9,70 €	2,42 €
Stufe 7	bis 36.000 €	11,02 €	2,76 €
Stufe 8	bis 38.000 €	12,49 €	3,12 €
Stufe 9	bis 40.000 €	13,96 €	3,49 €
Stufe 10	bis 42.000 €	15,42 €	3,86 €
Stufe 11	bis 44.000 €	16,89 €	4,22 €
Stufe 12	bis 46.000 €	18,36 €	4,59 €
Stufe 13	bis 48.000 €	19,83 €	4,96 €
Stufe 14	bis 50.000 €	22,03 €	5,51 €
Stufe 15	bis 52.000 €	24,24 €	6,06 €
Stufe 16	bis 54.000 €	26,44 €	6,61 €
Stufe 17	bis 56.000 €	28,64 €	7,16 €
Stufe 18	bis 58.000 €	30,40 €	7,60 €
Stufe 19	bis 60.000 €	32,17 €	8,04 €
Stufe 20	bis 62.000 €	33,93 €	8,48 €
Stufe 21	bis 64.000 €	35,69 €	8,92 €
Stufe 22	bis 66.000 €	37,45 €	9,36 €
Stufe 23	bis 68.000 €	39,22 €	9,80 €
Stufe 24	bis 70.000 €	40,98 €	10,24 €
Stufe 25	bis 72.000 €	42,74 €	10,69 €
Stufe 26	bis 74.000 €	44,50 €	11,13 €
Stufe 27	bis 76.000 €	46,27 €	11,57 €
Stufe 28	bis 78.000 €	48,47 €	12,12 €
Stufe 29	bis 80.000 €	50,68 €	12,67 €
Stufe 30	bis 85.000 €	52,88 €	13,22 €
Stufe 31	bis 90.000 €	55,09 €	13,77 €
Stufe 32	bis 100.000 €	57,85 €	14,46 €
Stufe 33	bis 120.000 €	70,07 €	17,52 €
Stufe 34	über 120.000 €	82,52 €	20,63 €

\*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGS, die Verlässliche Grundschule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 60,00 € monatlich erhoben.

## 2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:

### 2.1 Verlässliche Grundschule

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 40,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit von Schank - und Speisewirtschaften  
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten  
im Gebiet der Stadt Olfen**

vom 29.06.2021

Inhalt

Präambel

- § 1 Sperrzeiten
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 455) in Verbindung mit § 27 - 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 456a), wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 29.06.2021 die für das Stadtgebiet geltende, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Sperrzeit**

1. Die Sperrzeit beginnt abweichend von § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV)
  - a) unter der Woche um 02.00 Uhr
  - b) am Wochenende in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 03.00 UhrAllgemeines Ende der Sperrzeit ist 06.00 Uhr.
  
2. Die Sperrzeit wird für die nachstehend aufgeführten Zeiten eines jeden Jahres aufgehoben:

- 
- a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester),
  - b) in der Nacht, die auf Weiberfastnacht folgt,
  - c) in den Nächten, die auf Sonntag, Montag und Dienstag vor Aschermittwoch folgen (Olfener Karnevalstage),
  - d) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

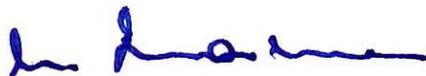
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen vom 13.12.2001 außer Kraft.

Diese Verordnung ist gültig bis zum 15.01.2022.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Olfen, 13.07.2021



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**über die Vernachlässigung der Grabpflege**

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei der nachfolgend aufgeführten Grabstätte die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
689	2-stelliges Wahlgrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 13.07.2021



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister